

Bau- und Grabarbeiten auf öffentlichem Gemeindeareal / Allmend

Die Kommission für Infrastruktur behält sich das Recht vor, die nachfolgend Ausführungen und Bedingungen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder die erteilte Bewilligung aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

Massnahmen vor Beginn der Aufgrabungen

Grabarbeiten auf dem Gemeindeareal sind bewilligungspflichtig.

Aufgrabungen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch **3 Tage vor Beginn**, der Bauverwaltung der Gemeinde Nunningen zu melden. Die Mitteilung hat mit dem offiziellen Formular "Gesuch Grabarbeiten auf öffentlichem Gemeindeareal" zu erfolgen (www.nunningen.ch). Bei sogenannten "Not-Aufgrabungen" ist umgehend der Werkhof zu benachrichtigen. Anschliessend ist das ordentliche Verfahren mit dem vorstehend erwähnten Gesuchformular einzuleiten. Mit den Aufgrabungen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung (in dringenden Fällen nach mündlicher Zustimmung) der Bauverwaltung begonnen werden.

Leitungsverlegungen oder -umlegungen sind frühzeitig mit der Gemeinde Nunningen und den zuständigen Werken abzusprechen.

Änderungen in der Verkehrsführung und Anordnung auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeiorgane getroffen werden.

Für Strassensperrungen und Umleitungen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Diese ist **5 Tage vor dem Ausführungstermin** an die Bauverwaltung einzureichen. Strassensperrungen sind kostenpflichtig.

Beurteilung des bestehenden Strassenzustandes. Grundsätzlich ist der Gesuchsteller verantwortlich, dass eine Abnahme der benutzten Strassen stattfindet. Sind Teile der Strassen (wie Randsteine, Beläge, usw.) in mangelhaftem Zustand, so hat der Gesuchsteller vor Ausführungsbeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

Haftung, Garantiefrist

Strassen müssen für die Ereignisdienste (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) und den Durchgangsverkehr **jederzeit befahrbar sein**. Vollständige Sperrung der Strasse für den Durchgangsverkehr ist nur mit einer Ausnahmebewilligung zulässig. Die Information und Regelung mit den betroffenen Einwohnern muss durch den Projektverfasser erfolgen. Grabenbrücken sind speziell in den Wintermonaten belagsbündig einzubauen.

Der Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber trägt gegenüber der Gemeinde Nunningen als auch gegenüber Dritten die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Schutzeinrichtungen, unsachgemässer Ausführung oder die sonst im Zusammenhang mit dem Strassenaufbruch stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch die Gemeinde ausgeführt

Bei Missachtung von Anordnungen der Behörden, kann diese von Amtes wegen, auf Kosten des Verursachers, entsprechende Sofortmassnahmen in Auftrag geben.

Der Bauherr/Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten entstehen. Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde haftet der Bauherr gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten der Bauherrschaft/Bewilligungsinhaber fachgerecht ausführen zu lassen. Diese Frist beginnt mit der Mitteilung, wonach die Arbeiten beendet sind.

Technische Ausführung für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben

Baustellen sind nach den VSS SN 640886 Normen, Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute, **zu signalisieren und zu beleuchten**. Bei umfangreichen Bauarbeiten sind die erforderlichen Signalisations- und Verkehrsmassnahmen rechtzeitig mit der Gemeinde und den Ereignisdiensten (Feuerwehr, Sanität, Winterdienst usw.) abzusprechen.

Die Ausführung der Grabarbeiten richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SNV-Normen (Nr. 640 535b und 640 538a). Besondere Weisungen der Gemeinde bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Belagseinbau:

- Ist die definitive Fertigstellung mittels Heissbelag nicht möglich, so hat der Unternehmer das Werkgraben mit geeignetem Material zu befestigen (prov. Heiss- / Kaltbelag, etc.).
- Der Belag muss entlang den Grabenrändern mit einem Fugenschneider (Belagsschneider) auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Belagsecken sind mit einem Breitflachmeissel nachzuarbeiten. Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

- c) Bei den Grabarbeiten ist auf vorhandene Leitungen Rücksicht zu nehmen. Der Unternehmer hat sich vor Inangriffnahme der Aushubarbeiten bei den zuständigen Werken zu informieren.
- d) Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Priessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.
- e) Für die Grabenauffüllung ist qualitativ sauberes und gut verdichtbares Material zu verwenden. Die Auffüllung muss in Schichten von 30 cm erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert (Fahrbahnen 100 MN/m², Gehwege 80 MN/m²) zu verdichten. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. In der Nähe von Leitungen ist speziell Vorsicht geboten.
- f) Circa 40 cm unter der Belagsoberkante, ist mind. 20 cm über OK-Leitung ein Warnband auf die ganze Länge des Grabens zu verlegen.
- g) Der definitive Einbau der bituminösen Schichten muss sofort nach dem Einfüllen und Verdichten in der gesamten Stärke des bestehenden Belages, mindestens 10 cm stark, mit AC T 16 N oder 22 N erfolgen.
- h) Der Belag muss über die Grabenränder hinaus nachgeschnitten werden. Die Schnittkante ab Grabenrand muss mindestens gleich der Dicke der Fundationsschicht betragen (Winkel 45°). Im Strassenbereich min. >30 cm, im Trottoir min. >20 cm.
- i) Zweischichtige Beläge (Trag- und Deckschicht): Deckschicht Abfräsen auf Tragschicht, seitliche Überlappung von min. 15 cm auf bestehende Tragschicht, Reinigen der Tragschicht, Voranstrich mit Haftvermittler, Einlegen Fugenband inkl. Primer.
- j) Bei eingesunkenen Belagsflächen oder eingefallenen Grabenwänden ist der Belag nachzuschneiden, es wird jeweils von der Abrisskante gemessen.
- k) Werden im Trottoir Längsgräben ausgeführt, sind die Belagsflächen auf der gesamten Breite des Trottoirs zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten des Gesuchstellers zu ergänzen.
- l) Werden Randabschlüsse neu erstellt oder angepasst, so muss der Belag in einem Abstand von >50 cm entlang (parallel) der Randabschlüsse nachgeschnitten werden.
- m) Zur besseren Haftung muss zwischen altem und neuem Belag ein Bitumen-Band eingebaut werden.
- n) Unregelmässige Flächen mit vielen Ecken sind zu vermeiden. Sind Restflächen bis zu Randabschlüssen, Mauern, Bankett, etc. kleiner als 50 cm, so sind diese Flächen zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft zu ergänzen. Auf Anweisungen der Gemeinde können die Flächen auch anders (grösser) definiert werden. Kostenfolge zu Lasten Gesuchsteller.
- o) Der Belagseinbau darf erst nach Abnahme und Freigabe durch einen Mitarbeiter des Werkhofs oder Bauverwaltung erfolgen.**
- p) Die minimale Grabenbreite richtet sich in der Regel nach den zu verlegenden Rohrleitungen, diese beträgt jedoch min. 65 cm.
- q) Randabschlüsse (Wassersteine, Stellriemen, etc.) die unterquert werden, müssen in jedem Fall ausgebaut und neu versetzt werden.
- r) Werden in neu ausgebauten Strassen mit einer fertigen Deckschicht (Feinbelag) Grabarbeiten vorgenommen, so ist die Deckschicht gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu Lasten des Verursachers wieder instand zu stellen (Fräsen der Tragschicht, Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler, etc.).
- s) Die Arbeiten an Belägen und Randabschlüssen müssen durch eine qualifizierte Strassen- oder Tiefbauunternehmung erfolgen.
- t) Vermarkungen dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu verständigen, damit diese Punkte versichert werden können. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Verursachers.

Abnahme - Vermessung

Vor dem Einbetonieren und Überdecken von Wasser- und Kanalisationsleitungen muss durch den Werkhof Dienst der Gemeinde eine Abnahme erfolgen.

Alle Neubauten und Änderungen an bestehenden Werkleitungen müssen im Leitungskataster nachgeführt werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungen, welche saniert werden und noch nicht im Leitungskataster eingetragen sind. Für das Einmessen der Wasser- und Kanalisationsleitungen ist das zuständige Geometerbüro rechtzeitig zu benachrichtigen. Elektro-, Telefon- und Fernsehkabel sind den jeweiligen Werken zum Einmessen zu melden.

Gemeinde **Nunningen**

Der Abschluss der Grab- und Belagsarbeiten ist dem Werkhof der Gemeinde zwecks Schlussabnahme zu melden.

Bei nicht korrekt ausgeführten Instandstellungen ist die Gemeinde berechtigt Nachbesserungen anzuordnen. Diese können auch an Dritte beauftragt werden. Die daraus entstehenden Kosten werden dem Gesuchsteller vollumfänglich verrechnet.

Sollte wider Erwarten keine Meldung zur Abnahme erfolgen, wird das Recht vorbehalten, die Anschlüsse zur nachträglichen Durchführung der vorgeschriebenen Kontrolle und Einmessung auf Kosten des Gesuchstellers nochmals freizulegen.

Gemeindeverwaltung Nunningen
Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen
061 795 00 00 / bauverwaltung@nunningen.swiss

Kommission für Infrastruktur
Baubewilligungswesen